

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 5 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>123</sup>

**Erste Änderungssatzung zur  
Grundordnung der Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder) vom  
04.09.2019**

**Vom 06.11.2019**

**Artikel 1**

§ 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des  
Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und  
Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Regel aufgrund eines Wahlvorschlags der Findungskommission von der Wahlversammlung in geheimer Wahl auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats, die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Senats. Den Vorsitz der Wahlversammlung führen der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats und der oder die Vorsitzende des Senats gemeinsam. Sie berufen die Mitglieder beider Kammern zu den Sitzungen der Wahlversammlung ein. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Das Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StiftG-EUV ist nur in der Kammer der Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Wahlversammlung sind hochschulöffentlich.

(3) Spätestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, wie die Stelle ausgeschrieben wird.

(4) Die Wahl wird von einer Findungskommission vorbereitet, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern der Wahlversammlung besetzt ist. Mindestens 40 % ihrer Mitglieder sollen Frauen sein. Sie beschließt über den Wahlvorschlag mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Ihr gehören für den Senat ein Mitglied aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Statusgruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Vertreter des Senats werden vom Senat getrennt nach Statusgruppen gewählt

(5) Gewählt ist, wer in beiden Kammern der Wahlversammlung jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und in der Kammer des Senats auch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet die Wahlversammlung innerhalb von zwei Wochen, ob ein dritter und letzter Wahlgang durchgeführt wird oder die Findungskommission aufgefordert wird, einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen,

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.11.2019 ihre Genehmigung erteilt.

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat mit Beschluss vom 03.12.2019 sein Einvernehmen erteilt.

<sup>1</sup> Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Verfügung vom 15.04.2020 seine Genehmigung erteilt.

oder die Wahl beendet ist. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, ist die Wahl beendet.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Wahlversammlung und der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt ihm und der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der

Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

(9) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat der betroffenen Vizepräsidentin oder dem betroffenen Vizepräsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.